

Erstinformation

Informationen nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV).

01 Anbieter und Kontakt

Timm Sebastian Thon

Checksdirekt - Versicherungsmakler (Einzelunternehmer)

Virchowstr. 16b

32105 Bad Salzuflen

Deutschland

E-Mail: info@checksdirekt.de

Telefon: 05221 / 38 98 302

02 Vermittlerstatus und Erlaubnis

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Leonardo-da-Vinci-Weg 2

32760 Detmold

03 Register und gemeinsame Registerstelle

Registernummer: D-31XH-RKXYW-87.

Registerabfrage: www.vermittlerregister.info

Gemeinsame Registerstelle:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 0180 6005850 (0,20 EUR/Anruf)

www.vermittlerregister.info

Rechtsgrundlagen: § 15 VersVermV und § 16 VersVermV.

Transparenz im Gespräch

Beratung, Vergütung, Beteiligungen und Beschwerdemöglichkeiten im Überblick.

04 Beratung und Vergütung

Im Rahmen der Versicherungsvermittlung wird Beratung angeboten.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich durch Provision/Courtage des Versicherers. Sie ist im Versicherungsbeitrag enthalten. Ein Honorar oder eine Gebühr wird dem Kunden nicht direkt berechnet.

Andere Zuwendungen für die Vermittlung werden nicht erhalten.

05 Beteiligungen

Timm Sebastian Thon hält keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von mehr als 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals des Unternehmens von Timm Sebastian Thon.

06 Beschwerden und Schlichtung

Beschwerden zur Beratung: info@checksdirekt.de oder die Anschrift auf Seite 1.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

[Kontakt und Verfahrensinformationen](#)

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222, 10052 Berlin

[Kontakt und Verfahrensinformationen](#)

Für private Kranken- und Pflegeversicherungen gilt die Zuständigkeit der PKV-Ombudsstelle nach ihrem Statut. Bei Anrufung der zuständigen Schlichtungsstelle nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG besteht die gesetzliche Teilnahmeverpflichtung nach § 17 Abs. 4 VersVermV. Die Zuständigkeit im konkreten Fall richtet sich nach den jeweiligen Verfahrensregeln.

07 Bereitstellung und Nachweis

Die Erstinformation wird beim ersten Geschäftskontakt nach §§ 15 und 16 VersVermV bereitgestellt.

Nach Kundenwahl: PDF per E-Mail; alternativ Papier. Bei telefonischem Erstkontakt erfolgt die Mitteilung unmittelbar danach. Wahl und Dokumentversion werden dokumentiert.